

# VEREINIGUNG DER VERWALTUNGSRICHTERINNEN UND VERWALTUNGSRICHTER RHEINLAND-PFALZ – VVR –

Vereinigung der Verwaltungsrichter Rh-Pf \* 56068 Koblenz

Ministerium der Justiz  
Referat 512  
z. Hd. Frau RinFG Dr. Eggers-Wronna  
Ernst-Ludwig-Straße 3  
55116 Mainz

ROVG Hartmut Müller-Rentschler  
Vorsitzender der VVR  
Deinhardpassage 1  
56068 Koblenz  
Telefon: 0261/1307 10362  
Telefax: 0261/1307 18010  
Internet: [www.vvr-rp.de](http://www.vvr-rp.de)  
E-Mail: [hartmut.mueller-rentschler@ovg.jm.rlp.de](mailto:hartmut.mueller-rentschler@ovg.jm.rlp.de)

Koblenz, den 26. Mai 2017

## **Änderung der Wahlordnung zum Landesrichtergesetz Ihr Schreiben vom 6. März 2017**

Ihr Aktenzeichen: 3110/2-1-12

Sehr geehrte Frau Dr. Eggers-Wronna,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf einer Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Landesrichtergesetz (WOLRiG) danke ich Ihnen.

Namens der Vereinigung der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Rheinland-Pfalz – VVR – äußere ich mich wie folgt:

### **1. Zu Art. 1 Nr. 1 des Entwurfs**

Die im Entwurf als neue Sätze 3 und 4 in § 1 Abs. 3 vorgesehenen Ergänzungen, wonach die Bekanntmachungen der Wahlvorstände künftig auch elektronisch vorgenommen werden können, stellen eine zeitgemäße und sinnvolle Regelung der an vielen Gerichten ohnehin schon geübten und bewährten Praxis dar. Die Änderung wird daher von der VVR befürwortet.

## 2. Zu Art. 1 Nr. 2 des Entwurfs

Auch die vorgesehenen Ergänzungen von § 37 zur gleichzeitigen Bestellung von Ersatzmitgliedern des Landeswahlvorstandes erscheinen sachdienlich und werden von der VVR befürwortet. Da nach dem in § 37 Abs. 2 neu einzufügenden Satz 3 für die Bestellung der Ersatzmitglieder Satz 1 entsprechend gelten soll (Zuständigkeit des Hauptrichterrats bzw. des Richterrats), wird zugleich die derzeit mögliche Streitfrage, wer bei einem Ausfall eines Mitglieds des Landeswahlvorstandes während des Wahlverfahrens über die Nachbesetzung entscheidet – der Hauptrichterrat bzw. Richterrat nach § 37 Abs. 2 Satz 2 oder der Präsident / die Präsidentin des Gerichts nach § 37 Abs. 3 Satz 1 –, obsolet.

## 3. Zu Art. 1 Nr. 3 des Entwurfs

**Erhebliche Bedenken** bestehen jedoch aus Sicht der VVR gegen die vorgesehene Einfügung eines neuen Absatzes 2 in § 43. Danach soll „klarstellend“ geregelt werden, dass bei der Wahl der richterlichen Mitglieder und Ersatzmitglieder auf einem Stimmzettel nur so viele Namen angekreuzt oder eingetragen werden "dürfen", als Mitglieder und Ersatzmitglieder nach § 18 Abs. 1 Satz 1 LRiG zu wählen sind. Die vorgesehene Ergänzung von § 43 wirft Zweifelsfragen in zweifacher Hinsicht auf:

Nach der gemäß § 18 Abs. 3 LRiG für die Wahl der richterlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses entsprechend geltenden Bestimmung des § 26 Abs. 2 LRiG wird für die Wahlen zu den Richtervertretungen bestimmt: "Wer wahlberechtigt ist, wählt die vorgeschriebene Zahl von Richterinnen und Richtern." § 36 WOLRiG bestimmt hierzu näher, dass für die Wahl der richterlichen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Richterwahlausschusses die §§ 4 bis 26 WOLRiG entsprechend gelten, soweit in den nachfolgenden §§ 37 ff. WOLRiG nichts anderes bestimmt ist; zu den grundsätzlich entsprechend anwendbaren Vorschriften zählt damit auch § 18 Abs. 2 WOLRiG. Danach "müssen" auf einem Stimmzettel "so viele Namen angekreuzt oder eingetragen werden, als Mitglieder des Richterrats zu wählen sind." Da nach § 18 Abs. 1 LRiG indessen (zwei) "Mitglieder ... sowie (vier) Ersatzmitglieder" zu wählen sind, stellte sich bei der im vergangenen Jahr erstmals durchgeführten Direktwahl der richterlichen Mitglieder (und Ersatzmitglieder) des Richterwahlausschusses in der Tat die

Zweifelsfrage, ob auf einem Stimmzettel zwei oder sechs Namen angekreuzt werden müssen. Der Landeswahlvorstand hat die Frage im Gemeinsamen Wahlausschreiben vom 14. März 2016 ausweislich dessen Nr. 6 c dahin beantwortet, dass auf einem Stimmzettel (lediglich) **zwei Namen** anzukreuzen oder einzutragen sind und dass Stimmzettel, auf denen mehr oder weniger als die vorgeschriebene Zahl von **zwei** Richterinnen und Richtern angekreuzt oder eingetragen sind, **ungültig sind**. Wie eine seinerzeitige Nachfrage beim Landeswahlvorstand ergab, war für dessen Auslegung der Bestimmungen maßgeblich, dass nur bei einer Beschränkung der zulässigen Stimmenzahl auf zwei für die Wahlberechtigten die Möglichkeit bestehe, Prioritäten zu setzen und die für die Mitgliedschaft (und nicht bloß Ersatzmitgliedschaft) im Richterwahlausschuss bevorzugten Kandidatinnen und Kandidaten zu bestimmen (siehe dazu auch § 22 Abs. 2 WOLRiG, wonach die Wahlberechtigten mit den höchsten Stimmenzahlen entsprechend der nach Maßgabe des § 22 Abs. 1 zu bestimmenden Reihenfolge zu Mitgliedern, die übrigen zu Ersatzmitgliedern ... gewählt sind). Die knappe Begründung des Verordnungsentwurfs lässt demgegenüber nicht erkennen, welche Überlegungen für die nunmehr vorgesehene, von der – unseres Wissens seinerzeit mit dem Ministerium abgestimmten und nachvollziehbar begründeten - Rechtsauffassung des Landeswahlvorstands abweichende Regelung maßgeblich waren.


Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, weshalb die Formulierung im Verordnungsentwurf, wonach auf einem Stimmzettel nur so viele Namen angekreuzt oder eingetragen werden "**dürfen**", als Mitglieder und Ersatzmitglieder nach § 18 Abs. 1 Satz 1 LRiG zu wählen sind, vom Wortlaut des § 18 Abs. 2 WOLRiG ("... **müssen** ... angekreuzt oder eingetragen werden") abweicht. Soll damit etwa bestimmt werden, dass bei der Wahl der richterlichen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Richterwahlausschusses – abweichend zur Regelung für die Wahl der Richtervertretungen – lediglich maximal so viele Namen, als Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind, angekreuzt oder eingetragen werden dürfen, also **maximal sechs**, aber auch weniger? Handelt es sich also bei dem vorgesehenen neuen § 43 Abs. 2 WOLRiG um eine von den §§ 4 bis 26 abweichende "andere Bestimmung" i.S.v. § 36 2. Halbsatz WOLRiG? Die Begründung zum Verordnungsentwurf lässt nicht erkennen, dass dies gewollt ist. Eine

sachliche Rechtfertigung für eine solche von § 18 Abs. 2 WOLRiG abweichende Regelung ist für die VVR auch nicht erkennbar.

Sofern eine von § 18 Abs. 2 WOLRiG abweichende Regelung nicht beabsichtigt ist, erscheint der VVR ein Verzicht auf den vorgesehenen § 43 Abs. 2 mangels Eignung zur Klarstellung vorzugswürdig, zumal aus den dargelegten Gründen – im Hinblick auf die abweichende Rechtsauffassung des Landeswahlvorstands – auch inhaltliche Bedenken gegen sie bestehen.

Für eine weitere Beteiligung der VVR in dieser Angelegenheit wäre ich Ihnen sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature in black ink, appearing to read 'H Müller-Rentschler'.

(Hartmut Müller-Rentschler)